

# Amtsblatt für die Stadt Göttingen

<b>7. Jahrgang</b>	<b>Göttingen, den 28.02.2006</b>	<b>Nr. 5</b>
--------------------	----------------------------------	--------------

<b>Nr.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	<b>Seite</b>
15.	Vertrag zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen über die Übernahme der Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz des Landkreises Göttingen durch die Stadt Göttingen	35
16.	Vertrag zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen über die Übernahme der Aufgaben der unteren Fischereibehörde der Stadt Göttingen durch den Landkreis Göttingen	35
17.	Vertrag zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen über die Übernahme der Aufgaben der unteren Landwirtschaftsbehörde der Stadt Göttingen durch den Landkreis Göttingen	36

## 15.

**VERTRAG ZWISCHEN  
DER STADT GÖTTINGEN UND DEM LANDKREIS  
GÖTTINGEN  
ÜBER DIE ÜBERNAHME DER AUFGABEN NACH  
DEM HEILPRAKTIKERGESETZ DES  
LANDKREISES GÖTTINGEN DURCH DIE STADT  
GÖTTINGEN**

Die Stadt Göttingen (nachfolgend Stadt genannt),  
vertreten durch den Oberbürgermeister

und

der Landkreis Göttingen (nachfolgend Landkreis  
genannt),  
vertreten durch den Landrat,

schließen gemäß § 5 des Niedersächsischen  
Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit  
(NKomZG) vom 19. 02. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in  
der zur Zeit gültigen Fassung folgende

**Zweckvereinbarung:**

§ 1

Die Stadt nimmt die Aufgaben nach dem  
Heilpraktikergesetz für den Landkreis wahr.

§ 2

Dem Landkreis entstehen durch die Abgabe dieser  
Aufgaben an die Stadt keine Kosten. Zwischen den  
Beteiligten dieses Vertrages wird auch künftig keine  
Kostenerstattung vorgenommen. Die für die  
Dienstleistung erhobenen Verwaltungsgebühren  
verbleiben bei der Stadt.

§ 3

Eine Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem  
Grund ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende  
eines Kalenderjahres möglich.  
Im Falle der Kündigung durch einen Vertragspartner  
fallen die Aufgaben an den ursprünglich  
gebietiszuständigen Vertragspartner zurück. In  
einem solchen Fall wird keinerlei Kostenerstattung  
vorgenommen.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt am 01. 03. 2006 in Kraft

Göttingen, 13. Februar 2006

Stadt Göttingen (L.S.)  
Danielowski  
**Oberbürgermeister**

Landkreis Göttingen (L.S.)  
Schermann  
**Landrat**

Braunschweig, den 20.02.2006

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport  
31.3a-10053-52.21

Genehmigung

Die zwischen der Stadt Göttingen und dem  
Landkreis Göttingen am 13. 02. 2006 geschlossene  
Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben  
nach dem Heilpraktikergesetz wird hiermit gemäß §  
5 Abs. 6 i.V. mit § 20 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders.  
Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit  
genehmigt.

Im Auftrage  
Wagener

## 16.

**VERTRAG ZWISCHEN  
DER STADT GÖTTINGEN UND DEM LANDKREIS  
GÖTTINGEN  
ÜBER DIE ÜBERNAHME DER AUFGABEN DER  
UNTEREN FISCHEREIBEHÖRDE  
DER STADT GÖTTINGEN DURCH DEN  
LANDKREIS GÖTTINGEN**

Die Stadt Göttingen (nachfolgend Stadt genannt),  
vertreten durch den Oberbürgermeister,

und

der Landkreis Göttingen (nachfolgend Landkreis  
genannt),  
vertreten durch den Landrat,

schließen gem. § 5 des Nieders. Gesetzes über die  
kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom  
19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der derzeit  
gültigen Fassung folgende

**Zweckvereinbarung:**

§ 1

Der Landkreis nimmt die Aufgaben der unteren  
Fischereibehörde für die Stadt wahr.

§ 2

Der Stadt entstehen durch die Abgabe der  
Aufgaben an den Landkreis keine Kosten. Zwischen  
den Beteiligten wird keine Kostenerstattung  
vorgenommen.

§ 3

Eine Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem  
Grund ist nur mit einer Frist von einem Jahr zum  
Ende eines Kalenderjahres möglich. Im Falle der

Kündigung durch einen Vertragspartner fallen die Aufgaben an den ursprünglich gebietszuständigen Vertragspartner zurück. In einem solchen Fall wird keinerlei Kostenerstattung vorgenommen.

#### § 4

Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Göttingen, 10.02.2006

Stadt Göttingen (L.S.)  
Danielowski  
**Oberbürgermeister**

Landkreis Göttingen (L.S.)  
Scherrmann  
**Landrat**

Braunschweig, den 20.02.2006

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport  
31.3a-10053-52.20

#### Genehmigung

Die zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen am 10. 02. 2006 geschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der unteren Fischereibehörde wird hiermit gemäß § 5 Abs. 6 i.V. mit § 20 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

Im Auftrage  
Wagener

### 17.

**VERTRAG ZWISCHEN  
DER STADT GÖTTINGEN UND DEM LANDKREIS  
GÖTTINGEN  
ÜBER DIE ÜBERNAHME DER AUFGABEN DER  
UNTEREN LANDWIRTSCHAFTSBEHÖRDE  
DER STADT GÖTTINGEN DURCH DEN  
LANDKREIS GÖTTINGEN**

Die Stadt Göttingen (nachfolgend Stadt genannt),  
vertreten durch den Oberbürgermeister

und

der Landkreis Göttingen (nachfolgend Landkreis  
genannt),  
vertreten durch den Landrat,

schließen gem. § 5 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der derzeit gültigen Fassung folgende

#### Zweckvereinbarung:

##### § 1

Der Landkreis nimmt die Aufgaben der unteren Landwirtschaftsbehörde für die Stadt wahr.

##### § 2

Der Stadt entstehen durch die Abgabe der Aufgaben an den Landkreis keine Kosten. Zwischen den Beteiligten wird keine Kostenerstattung vorgenommen.

##### § 3

Über Grundstückverträge aus dem Gebiet der Stadt Göttingen, die der Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz bedürfen, kann sich die Stadt jederzeit zum Stand des Genehmigungsverfahrens bzw. über die getroffene Entscheidung informieren lassen.

Die Stadt erhält für ihr Gebiet Durchschriften der Ablehnung von Verträgen sowie der Vorlage von Verträgen bei der Siedlungsbehörde zur Herbeiführung einer Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Reichssiedlungsgesetz.

##### § 4

Eine Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund ist nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Im Falle der Kündigung durch einen Vertragspartner fallen die Aufgaben an den ursprünglich gebietszuständigen Vertragspartner zurück. In einem solchen Fall wird keinerlei Kostenerstattung vorgenommen.

##### § 5

Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Göttingen durch den Landkreis Göttingen durch Vertrag vom 15.10.2003 außer Kraft.

Göttingen, 10. 02. 2006

Stadt Göttingen (L.S.)  
Danielowski  
**Oberbürgermeister**

Landkreis Göttingen (L.S.)  
Scherrmann  
**Landrat**

Braunschweig, den 20.02.2006

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport  
31.3a-10053-52.18

Genehmigung

Die zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen am 10. 02. 2006 geschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der unteren Landwirtschaftsbehörde wird hiermit gemäß § 5 Abs. 6 i.V. mit § 20 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

Im Auftrage  
Wagener